

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 12. April 2012 BK 202/12

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird; GZ BKA-600.308/0002-V/1/2012

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. Februar 2012, GZ BKA-600.308/0002-V/1/2012, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Das Bestreben der Bundesregierung, die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes zum Schutz und zur Förderung der Volksgruppen sowie der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Österreich zu überarbeiten bzw. zu modernisieren, wird durch das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ausdrücklich begrüßt.

Die Kirchen und Religionsgesellschaften im Generellen und die Katholische Kirche im Speziellen haben sich den Schutz und das Bemühen um den Bestand und die Erhaltung in Österreich beheimateter Volksgruppen seit jeher zur Aufgabe gemacht. In Wahrnehmung dieser Verantwortung erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nachstehend auf einige Bestimmungen des Gesetzesentwurfs hinzuweisen, die im Vergleich zur geltenden Fassung des Volksgruppengesetzes eine gravierende Schlechterstellung sowohl der autochthonen Volksgruppen wie auch der Kirchen und Religionsgesellschaften bedeuten.

Die benachteiligenden Bestimmungen haben zur Folge, dass die Möglichkeiten der Kirchen und Religionsgesellschaften, sich zum Nutzen der gesamten Gesellschaft für die Anliegen der Volksgruppen einzusetzen bzw die Integration der Volksgruppen in der Gesellschaft – unter Bewahrung ihrer Individua-

und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lität – positiv zu beeinflussen, massiv eingeschränkt werden, womit sich indirekt eine weitere Benachteiligung der betroffenen Volksgruppen ergibt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

2.1 Zu § 4 Abs. 2

Gemäß § 4 Abs. 2 ist der Volksgruppenbeirat in der Weise zu bestellen, dass

- 1.) für drei Viertel der Mitglieder Vorschläge von repräsentativen Vereinigungen, die sich ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen widmen (insbesondere Sprache, Kultur und Bildung der Volksgruppen wahren und fördern) einzuholen sind; und
- 2.) der Volksgruppenbeirat zu einem Viertel aus dem Kreis von Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen auf sprach- oder bildungswissenschaftlichem, pädagogischem, kulturellem, konfessionellem, sozialem, wirtschaftlichem, rechtlichem oder regionalpolitischem Gebiet bestehen muss, die von Bedeutung für die jeweilige Volksgruppe sind, oder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Volksgruppenwesens ausgestattet sind.

Das in § 4 Abs. 2 Z 3 idgF ausdrücklich normierte Vorschlagsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften ist im Entwurf nicht mehr vorgesehen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso das Vorschlagsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften im Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. Auch geht aus den Gesetzesmaterialien nicht hervor, in welcher Hinsicht sich die heutige Situation im Vergleich zu jener bei Erlassung der das Vorschlagsrecht regelnden Bestimmung unterscheidet, sodass die Streichung unter Hinweis auf geänderte Umstände erklärt werden könnte.

Sollte das Vorschlagsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften in Zukunft nicht mehr bestehen, so erhöbe sich außerdem die Frage, wie die Bundesregierung zu kompetenten Bestellungsvorschlägen (insbesondere hinsichtlich Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen auf konfessionellem Gebiet) kommen soll.

Durch die Streichung des Vorschlagsrechts der Kirchen oder Religionsgemeinschaften besteht nun auch keine Klarheit mehr darüber, ob weiterhin Stellungnahmen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Bestellung von drei Viertel der Mitglieder des Volksgruppenbeirates einzuholen bzw zu berücksichtigen sind. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass Vorschläge von Kirchen oder Religionsgemeinschaften weiterhin einzuholen und zu berücksichtigen sind. Diesen Schluss legen auch die Gesetzesmaterialien zum Entwurf nahe, die ausdrücklich vorsehen, dass bisher vorschlagsberechtigte Organisationen jedenfalls als repräsentativ iSd § 4 Abs. 2 anzusehen (und damit vorschlagsberechtigt) sind.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz regt deshalb an, das in der geltenden Fassung des Volksgruppengesetzes normierte Vorschlagsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften ausdrücklich im Entwurf zu berücksichtigen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz regt darüber hinaus an, auf die unter § 4 Abs. 1 idgF vorgesehene Möglichkeit, die rechtswidrige Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte mit Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde bekämpfen zu können, im Interesse des Rechtsschutzes nicht zu verzichten.

2.2 Zu §§ 8 ff

Gemäß § 8 Abs. 1 hat der Bund Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihrer Sprache, Kultur und Bildung dienen, zu fördern.

Gemäß § 9 Abs. 2 sind diese Förderungen Einrichtungen zu gewähren, die ihrem Zweck nach der Erhaltung, Sicherung und Förderung einer Volksgruppe, ihrer Sprache, Kultur und Bildung dienen. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch § 9 Abs. 2 idgF.

Gemäß § 9 Abs. 3 idgF sind aber den unter § 9 Abs. 2 genannten Einrichtungen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen gleichzuhalten. Diese Bestimmung ist im Entwurf nicht mehr zu finden.

Dies lässt nun entweder die (wohl unzutreffendere) Interpretation zu, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen selbst dann keine Förderungen mehr zu gewähren sind, wenn sie die im § 9 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllen, andererseits kann eine Interpretation auch ergeben, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen nur dann Förderungen zustehen, wenn diese die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllen.

Unabhängig von der insofern geschaffenen Rechtsunsicherheit sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften durch die Streichung des § 9 Abs. 3 idgF jedenfalls schon deshalb nachteilig betroffen, da bisher (wie die systematische Interpretation von § 9 Abs. 2 idgF iVm § 9 Abs. 3 idgF ergibt) die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen vom Gesetzgeber angenommen wurde.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz regt deshalb an, die Regelung des § 9 Abs. 3 idgF in den Entwurf zu übernehmen, sodass Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen auch weiterhin solchen Einrichtungen gleichzuhalten sind, die ihrem Zweck nach der Erhaltung, Sicherung und Förderung einer Volksgruppe, ihrer Sprache,

Kultur und Bildung dienen (vgl. § 9 Abs. 2) und aus diesem Grund jedenfalls als Förderungsempfänger in Frage kommen.

Dies wäre durchaus sachgerecht, da Kirchen und Religionsgesellschaften seit Jahrzehnten, insbesondere seit der Nachkriegszeit, eine tragende und signifikante Rolle im Leben der unterschiedlichen Volksgruppen eingenommen haben. Kirchen waren seit jeher oft erste Anlaufstellen für Menschen in Not und spielten insbesondere auch immer eine wichtige Vermittlungsrolle in Konflikten sowohl innerhalb der Volksgruppen wie auch in Konflikten zwischen den einzelnen Volksgruppen. Kirchen waren daher auch immer aktive Förderer der Integration. Mit einer Schwächung der Stellung der Kirchen würde auch ein Verlust dieses Vermittlungsinstruments bzw dessen substantielle Schwächung einhergehen. Kirchen waren und sind immer auch Orte der Begegnung, an denen auch Kultur, Sprache, Tradition und Bewahrung der Kulturen gepflegt wurde (z.b. fremdsprachige Gottesdienste, Wochenschulen, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Treffen unterschiedlicher Kulturvereine (beispielsweise um Sprachunterricht abzuhalten)).

2.3 Zu § 1

Während § 1 Abs. 2 idgF Volksgruppen als "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" definiert, verzichtet der Entwurf einerseits auf die Definition des Begriffs "Volksgruppe" und grenzt den Begriff andererseits durch eine taxative Aufzählung der in Österreich anerkannten Volksgruppen ein.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz regt daher an, die nichterschöpfende Aufzählungsweise beizubehalten, die eine allfällige Ausweitung oder Entwicklung des völkerrechtlichen Begriffs der ethnischen Minderheit erlaubt.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für die gute Zusammenarbeit und ersucht um Berücksichtigung der oben ausgeführten Anregungen!

Mit freundlichen Grüßen

(Mag. Markus Brandner LL.M. LL.M.)

Rechtsreferent
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien